

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0769/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer 8

Datum des Beschlusses: 03.12.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite einer Boulevardzeitung berichtet am 05.08.2024 unter der Überschrift „Olympia-Aus für Vergewaltiger“ über einen namentlich genannten Beachvolleyballer. Der vorbestrafte Beachvolleyballer sei bei Olympia ausgeschieden. Er sei mit seinem Partner im Achtelfinale gegen ein Duo aus Brasilien gescheitert. Der Spieler sei vor acht Jahren in England wegen Vergewaltigung einer 12-Jährigen zu vier Jahren Haft verurteilt worden. Zum Tatzeitpunkt sei er 19 Jahre alt gewesen. In Paris sei er nun zu seinem umstrittenen Olympia-Debüt gekommen. Dort habe ihn seine Vergangenheit allerdings mit großer Wucht eingeholt. Der Artikel berichtet weiter von Pfiffen im Stadion sowie, dass der Spieler gemäß Absprachen nicht wie üblich in die Mixed Zone zu Journalisten gegangen sei. Vor Olympia-Beginn habe eine Petition gefordert, den Sportler auszuschließen. Er übernachtete nicht im olympischen Dorf, halte sich dort nur wegen Besprechungen mit dem Team auf.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Volleyballspieler sei von einem ordentlichen Gericht zu einer Haftstrafe verurteilt worden, die er verbüßt habe. Die Berichterstattung stigmatisiere den Sportler, stelle ihn öffentlich an den Pranger. Pure Effekthascherei und Sensationsgier.

III: Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Olympia-Aus für Vergewaltiger“ keinen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutz der Persönlichkeit.

Gemäß Ziffer 8 des Pressekodex muss bei einer identifizierenden Berichterstattung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen. Dies ist vorliegend der Fall. Der Artikel nennt mehrere Sachverhalte (Buhrufe im Stadion, Sportler geht nicht in die Mixed Zone, eine Petition für einen Olympia-Ausschluss), die ohne Beleuchtung der kriminellen Vergangenheit des Benannten nicht erklärbar wären. Insofern bejaht das Gremium vorliegend ein überwiegendes Informationsinteresse der Leserschaft.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>